

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Psychologie, M.Sc.  
Hochschule: FernUniversität in Hagen  
Standort: Hagen  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss die rechtzeitige Bekanntgabe von Prüfungsterminen an geeigneter Stelle verbindlich regeln. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat in einem Punkt (Prüfungstermine) zu einer abweichenden Entscheidung.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung den nachträglich eingereichten abweichenden Entscheidungsvorschlag eines Mitglieds des Gutachtergremiums sowie die mit Antragseinreichung vorgelegte Stellungnahme der Hochschule, die sich mit diesem abweichenden Entscheidungsvorschlag auseinandersetzt.

**Auflage zur verbindlichen Regelung der rechtzeitigen Bekanntgabe von Prüfungsterminen (§ 12 Abs. 5 StudakVO)**

Das Gutachtergremium bewertet § 12 Abs. 5 StudakVO als erfüllt und gibt eine Reihe von Empfehlungen. Der davon abweichende Entscheidungsvorschlag eines Mitglieds des Gutachtergremiums sieht eine Auflage bezüglich der Bekanntgabe von Prüfungsterminen zum Beginn eines Semesters vor. Studierende hätten eine "zu kurzfristige Ankündigung" konkreter Prüfungstermine beanstandet, da lediglich Prüfungszeiträume kommuniziert worden wären. Eine Teilnahme an Prüfungen habe aufgrund dessen nicht flächendeckend sichergestellt werden können.

In der Sachstandsbeschreibung zum Kriterium „Studierbarkeit“ im Akkreditierungsbericht auf S. 18 wird festgehalten, dass „Termine der Kompetenzübungen [...] bereits vor Beginn des Semesters veröffentlicht [werden]“. Informationen u.a. zu den Prüfungen seien über das sogenannte Studienportal verfügbar. Das Gutachtergremium stellt fest, dass „[b]esonders für die Prüfungstermine [...] jedoch von Studierenden eine noch langfristigere Ankündigung konkreter Prüfungstermine gewünscht“ werde. Das Gutachtergremium erachte es als wichtig, „dass die Termine vor Beginn des Semesters, sobald sie feststehen, für die Studierenden veröffentlicht werden“.

Die Hochschule äußert sich in ihrer Stellungnahme zu der Bekanntgabe von Prüfungsterminen und konstatiert, dass Prüfungstermine „umsichtig festgelegt“ würden.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium aufgrund der verschiedenen Darstellungen eigens nachgeprüft. Er stellt fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass der Zeitraum der Bekanntgabe der Prüfungstermine verbindlich festgelegt ist. Der Akkreditierungsrat stellt weiter fest, dass die Prüfungsordnung zwar in § 9 Abs. 3 regelt, dass das Studienportal des Studiengangs über die Prüfungen unterrichtet, eine verbindliche Regelung über den Zeitpunkt der Bekanntgabe von Prüfungsterminen ist jedoch nicht festgeschrieben. Der Akkreditierungsrat sieht daher in Abweichung zum Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage vor.

**Hinweise zu den vorliegenden Entscheidungsvorschlägen des Gutachtergremiums**Zum Buchungssystem für Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Der abweichende Entscheidungsvorschlag eines Mitglieds des Gutachtergremiums sieht eine Auflage bezüglich des Buchungssystems für Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor. Es solle einerseits für alle Studierenden eine zeitnahe Buchung und andererseits eine wohnortnahe Prüfungsteilnahme ermöglicht werden. Begründet wird die Auflage mit Schwierigkeiten der technischen Infrastruktur, die auch im Akkreditierungsbericht (vgl. S. 18) beschrieben sind. Dieser Punkt sei laut abweichendem Entscheidungsvorschlag von Studierenden kritisiert worden. Das Gutachtergremium hingegen bewertet die Serverkapazitäten als grundsätzlich ausreichend, die technischen Störungen hätten sich auf den Pandemiezeitraum Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2022 bezogen (vgl. ebd.).

Die Hochschule erläutert in der Stellungnahme, dass „Studierende Prüfungen im Regelbetrieb stets an ihrem selbstgewählten Campusstandort ablegen können, da es keine Obergrenzen bei der Prüfungsteilnahme pro Standort gibt“. Die freie Wahl des Campusstandorts zur Teilnahme an der Prüfung sei bereits volumnäßig gegeben. Technische Störungen der Serverstruktur seien „äußerst selten“ und auf Einzelfälle bzw. lokale Vorkommnisse beschränkt.

Der Akkreditierungsrat erachtet die Erklärung der Hochschule in der Gesamtschau nachvollziehbar und gelangt zu der Auffassung, dass kein strukturelles Problem vorliegt.

#### Zur Sicherstellung eines flächendeckenden Beratungs- und Betreuungssystems

Der abweichende Entscheidungsvorschlag eines Mitglieds des Gutachtergremiums sieht eine weitere Auflage bezüglich der Sicherstellung eines flächendeckenden Beratungs- und Betreuungssystems vor. Dem Studiengang werde eine gute Beratungs- und Betreuungssituation für Studierende attestiert, es gebe jedoch Ausnahmen: Zum einen hätten sich große Varianzen bei der Erreichbarkeit von Lehrpersonen gezeigt. Ein verlässliches Mindestmaß der Erreichbarkeit für Studierende sei sicherzustellen. Auch bleibe unklar, „welche Beratungsstellen in welchen Situationen ansprechbar sind“. Insbesondere die Beratungsangebote bzgl. möglicher Ersatzleistungen, die Erkrankten, Schwangeren oder im Ausland befindlichen Studierenden zur Verfügung stehen, die nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen könnten, seien unbekannt und blieben daher ungenutzt. Die Darstellungen entsprechen auch denen des Akkreditierungsberichts.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Defizite in der Erreichbarkeit der Lehrpersonen und des Fernstudiums spricht das Gutachtergremium folgende Empfehlung aus: „Alle Beratungsangebote sollten gebündelt, kategorisiert nach Beratungsinhalten, auf der Webseite und auf der Plattform dargestellt und zugänglich gemacht werden.“ (s. Akkreditierungsbericht S. 19)

Die Hochschule hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die Erreichbarkeit der Lehrenden über die Moodle-Lernumgebung sowie über die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme sichergestellt sei. Lehrende seien u.a. telefonisch und per E-Mail erreichbar, für den Austausch über Abschlussarbeiten werde insbesondere Video-Telefonie genutzt. Studierenden stünde sowohl der Studiendekan, die Studienfachberatung als auch die Studiengangskoordination zur Verfügung.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung und Empfehlung des Gutachtergremiums an. Er stellt in eigener Recherche fest, dass die Hochschule auf der Website für den Masterstudiengang unter „Kontakt“ bereits unterschiedliche Beratungsangebote bündelt (vgl. <https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/studium/portale/mscpsy/kontakt.shtml>, Abruf am 22.05.2025) und auch Sonderregelungen z.B. bzgl. der Ersatzleistungen für den Psychologie-Master auf der Website veröffentlicht hat. (vgl. <https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/studium/portale/mscpsy/pruefungen/sonderregelungen.shtml>, Abruf am 22.05.2025).

Der Akkreditierungsrat erkennt keinen auflagenrelevanten Mangel. Er verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Die Hochschule könnte prüfen, ob sie auf der Informationsveranstaltung darauf hinweist, welche Beratungs- und Betreuungsangebote den Studierenden zur Verfügung stehen und dass Möglichkeiten zu Ersatzleistungen bestehen.

#### Anerkennung von Teilleistungen

Der abweichende Entscheidungsvorschlag eines Mitglieds des Gutachtergremiums sieht eine weitere Auflage zur Anerkennung auf Teilleistungsebene vor, damit die Anwendung der Grundsätze der Lissabon-Konvention auch beim Aufenthalt an Hochschulen im Inland umgesetzt werde. Dies gelte insbesondere, wenn die Hochschule, wie im Fall des vorliegenden Studiengangs, Veranstaltungen zwar zu Modulen zusammenführe, die Veranstaltungen jedoch keiner gemeinsamen Organisation unterlägen.

Der Akkreditierungsrat entnimmt den Modulbeschreibungen, dass die Module zwar aus verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen, aber jeweils mit nur einer Prüfung abschließen. Der Akkreditierungsrat erkennt weiter in den Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen (§4 Prüfungsordnung) keinen Verstoß gegen die Lissabon-Konvention, da die Anerkennung kompetenzorientiert erfolgt und die Prüfung des wesentlichen Unterschieds zur Anwendung kommt. Der Akkreditierungsrat erkennt keinen auflagenrelevanten Mangel.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

